

# SCHWERPUNKT DIE MÄR VOM UNBELASTETEN RECHTSGEBIET

## BÜRGERLICHES RECHT UNTERM HAKENKREUZ

**N**och lange nach dem Untergang des „Dritten Reiches“ spielte die deutsche Zivilrechtslehre den Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie auf ihr Rechtsgebiet herunter. In den 1970ern begann sich zwar langsam die Sicht durchzusetzen, dass der Nationalsozialismus nicht nur das öffentliche Recht und das Strafrecht durchdrungen hatte. Doch in der juristischen Ausbildung ist die Verstrickung der deutschen Zivilrechtslehre nach wie vor kein großes Thema.

Den ehemaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger, der als Militär Richter im Nationalsozialismus (NS) Todesurteile zu verantworten hatte, bezeichnete der Dramatiker Rolf Hochhuth als „furchtbaren Juristen“<sup>1</sup>. Dazu müssen auch jene Juraprofessoren – Frauen stand diese Betätigung in der NS-Zeit nicht offen – gezählt werden, die die Fundamente für das NS-Recht legten. Nach 1945 konnten viele dieser Rechtsgelehrten, sofern sie sich nicht übermäßig exponiert hatten, nahezu bruchlos ihre wissenschaftliche Laufbahn fortsetzen.

Der Bannstrahl traf lediglich exponierte Staatsrechtler wie Carl Schmitt, der nicht mehr lehren durfte, oder den bekannten NS-Strafrechtler Friedrich Schaffstein, der erst ein Jahrzehnt nach Kriegsende auf einen anderen Lehrstuhl berufen werden konnte. Dagegen durfte Karl Larenz, obwohl er als „einer der wichtigsten NS-Theoretiker im Zivilrecht“<sup>2</sup> gilt, schon 1949 wieder auf seinen alten Kieler Lehrstuhl zurückkehren. In der Folge sollte er als „eine der Ikonen der bundesdeutschen Zivilrechtswissenschaft bis in die 90er Jahre hinein“<sup>3</sup> gelten. Dabei gehörte Larenz wie auch Schaffstein der berühmten „Kieler Schule“ an, die sich der „Erneuerung“ des Rechts unter NS-Vorzeichen verschrieb.

### „Erneuerung“ des Zivilrechts

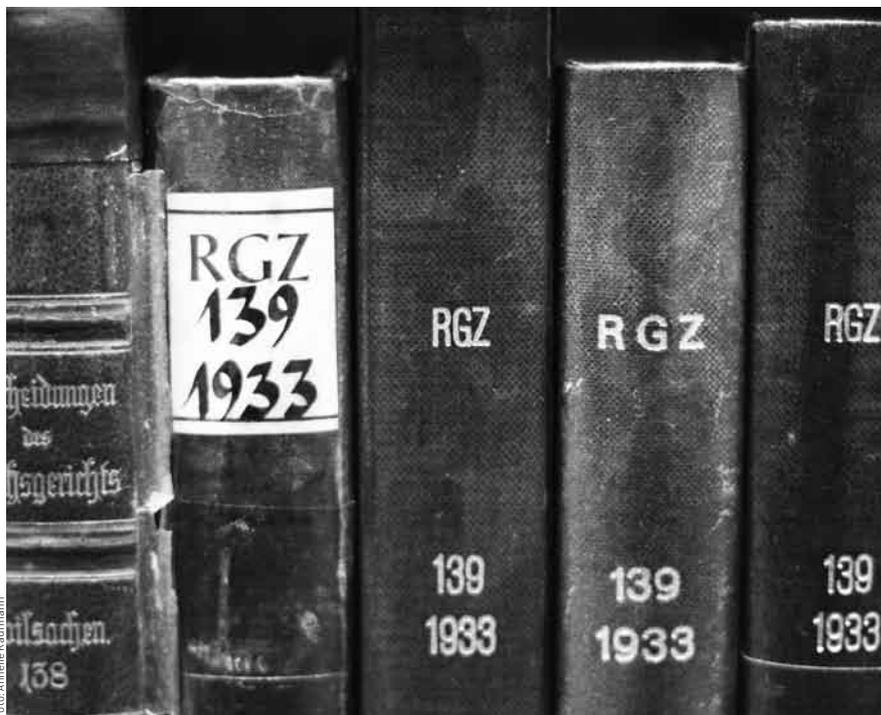
Durch diese „Erneuerung“ wurde ein grundlegendes Element des bürgerlichen Rechts aufgehoben: die Rechtsgleichheit. So stellte Larenz den in seinen Augen „individualistischen“ Begriff des subjektiven Rechts in Frage: „Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin [...] habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied [...] der Volksgemeinschaft. [...] Nur als Glied der Volksgemeinschaft hat er seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse ist wer deutschen Blutes

ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit „jedes Menschen“ aussprechenden § 1 BGB, an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.“<sup>4</sup> Die Definitionen des „Rechtsgenossen“ und des „Volksgenossen“ übernahm Larenz dabei wörtlich aus dem Parteiprogramm der NSDAP.

Konkret schlug sich das neue Rechtsdenken in den Nürnberger Gesetzen nieder. So bestimmte die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, dass Juden und Jüdinnen keine Reichsbürger sein konnten, und konstruierte auf der Grundlage der Religionszugehörigkeit der Großeltern, wer vor dem Gesetz als Jude, Halbjude oder Vierteljude galt. Diese Legaldefinitionen flossen auch in das sogenannte „Blutschutzgesetz“ ein, mit dem die Nazis den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen jüdischen und nichtjüdischen Staatsbürger\_innen unter Strafe stellten.

### Das NS-Volksgesetzbuch

Die Zivilrechtswissenschaftler der völkischen Rechtserneuerung strebten über diese punktuellen Rechtsänderungen hinaus einen großen Wurf an: Das bürgerliche Recht sollte sich zu einem „Deutschen



Volksbürgerrecht“<sup>5</sup> wandeln und schließlich in ein „Volksgesetzbuch“ (VGB) münden, das das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ablösen sollte. Maßgeblicher Vordenker war Justus Wilhelm Hedemann, der zwar nicht der „Kieler Schule“, dafür aber in führender Stellung der Akademie für Deutsches Recht in München angehörte, die sich ebenfalls der „Erneuerung“ des Rechts verschrieben hatte. Bis zum Kriegsende

konnte ein Teilentwurf vorgelegt werden, der Vorschläge zu Grundregeln und Buch I enthielt.<sup>6</sup>

Augenfällig war darin, dass der Allgemeine Teil des BGB durch 25 Grundregeln (GR) ersetzt werden sollte. Der erste Abschnitt der GR war mit „Grundsätze des völkischen Rechtslebens“ überschrieben und enthielt dementsprechend mit NS-Ideologie aufgeladene Programmsätze.<sup>7</sup> So lautete GR 2: „Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundkräfte des deutschen Volksrechts.“ Der zweite Abschnitt der GR befasste sich mit „Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung“. In GR 20 tritt das Richterbild des VGB zutage: „Er [der Richter] spricht Recht nach freier, aus dem gesamten Sachstand geschöpfter Überzeugung und nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung.“ Der dritte Abschnitt der Grundregeln beschrieb in diskriminierender Weise den persönlichen Geltungsbe- reich des Volksgesetzbuches, wobei nach GR 24 „[f]ür Reichsangehörige artfremden Blutes [...] die Bestimmungen nicht [gelten], die nach ihrem Zweck nur für Reichsangehörige deutschen Blutes bestimmt sind.“

Gegenüber dem BGB war das VGB-Buch I „Volksgenosse“ neu und bot eine NS-Fassung des Personenrechts, wobei etwa der Ehrverlust mit einer Härte geregelt wurde, die den Verfassern „nicht gerade den Ruf geheimer Oppositioneller einbringen konnte“.<sup>8</sup>

#### Unbegrenzte Auslegung

Der Einfluss des Nationalsozialismus im Zivilrecht setzte sich – von durchgeführten bzw. geplanten Gesetzesänderungen abgesehen – vor allem mittels einer diskriminierenden Rechtsprechung durch, die das alte Recht im Geiste nationalsozialistischen Denkens auslegte. So wurde etwa unter den Eheanfechtungsgrund wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften gemäß § 1333 BGB auch die „Zugehörigkeit zu einer Rasse, insbesondere zu einer jüdischen Rasse“ gefasst.<sup>9</sup> Im Mietrecht war die diskriminierende Auslegung gang und gäbe: Aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft folgte ein Gericht, dass Jüd\_innen kein Mieterschutz zustehen würde.<sup>10</sup>

Das methodische Rüstzeug für die nationalsozialistische Rechtsauslegung bildete die „unbegrenzte Auslegung“, wie sie Bernd Rütters in seiner wegweisenden Habilitationsschrift aus den 1970er Jahren nannte. Dies äußerte sich unter anderem darin, dass neue Rechtsbegriffe gefordert wurden, die als dem völkischen Rechtsdenken gemäß erschienen. Rechtsbegriffe sollten nicht mehr „abstrakt“ und „allgemein“ gebildet werden, sondern anhand konkreter Situationen.

Larenz prägte dazu für das Zivilrecht die Bezeichnung des „konkret-allgemeinen Begriffs“, den er auf der Grundlage der Staatsphilosophie Hegels entwickelte. Dazu griff Larenz auf den Begriff des „Typus“ zurück, der sich für ihn ergab aus „bestimmenden Momenten, die durch den *inneren Sinn* und *die Funktion* der im Typus zusammengefassten Erscheinungen in einem *größeren Ganzen* zusammengehalten würden.“<sup>11</sup> Indem Larenz eine Mehrzahl abgewandelter Typen in ihrer jeweils besonderen Funktion in der völkischen Gesamtordnung verglich, entwickelte er daraus anschließend den Begriff der „Typenreihe“.

Das Besondere an den konkreten Typen, Typenreihen und den darauf aufbauenden konkret-allgemeinen Begriffen war, dass sie einerseits offen und beweglich sein sollten und dadurch beliebig neue faktische und ideologische Inhalte in sich aufnehmen konnten, andererseits aber auch eingebettet sein sollten in einen übergeordneten Zusammenhang, mit dem Larenz sich zweifelsohne auf die völkische

Lebensordnung bezog. Im Grunde handelte es sich bei den konkret-allgemeinen Begriffen im Zivilrecht um leere Rechtsgefäße, die sich nach Belieben mit nationalsozialistischer Ideologie füllen ließen.

Auch das heutige bürgerliche Recht kennt allgemeine Rechtsbegriffe, die unter Berücksichtigung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse gefüllt werden. Auf diese Art von Rechtsbegriffen kann wegen der notwendigen Abstraktion des Rechts zwar nicht verzichtet werden. Wer Recht anwendet, sollte sich jedoch vor Augen halten, dass die allgemeinen Rechtsbegriffe auch immer Einfallstore für die jeweils herrschende Ideologie sind. In der juristischen Ausbildung ist daher neben dem Wissen um die Verstrickung der Zivilrechtslehre auch folgende Lehre aus der Rechtsperversion im Nationalsozialismus zu vermitteln: „Juristen müssen ihr Verhältnis zu dem der Rechtsordnung zugrunde liegenden Wertsystem als ein Kernproblem ihrer Berufes erkennen. Es gibt keine unpolitische, weltanschaulich neutrale, ethisch wertfreie Jurisprudenz. Wertfreies Recht wäre buchstäblich wertlos.“<sup>12</sup>

#### Jean-Claude Alexandre Ho ist Mitglied im Forum Justizgeschichte e. V.

Weiterführende Literatur:

**Jean-Claude Alexandre Ho**, „Würg mit dem Paragraphen“. Eine kurze NS-(Un-)Rechtsgeschichte, Forum Recht 2007, 41 ff.

**Bernd Rütters**, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 1988.

**Bernd Rütters**, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 6. Auflage, 2005.

- <sup>1</sup> Vgl. Rolf Hochhuth, Schwierigkeiten, die wahre Geschichte zu erzählen, DIE ZEIT v. 17. 02. 1978, 41.
- <sup>2</sup> Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, aktualisierte Auflage, 2005, 358.
- <sup>3</sup> Helmut Kramer, Die Entrechtung der Juden im Familienrecht und Zivilrecht, Vortrag auf der Tagung: Der Beitrag der Juristen zur Verfolgung und Ermordung der Juden in Frankfurt am 8. Mai 2005, <http://www.forumjustizgeschichte.de/Die-Entrechtung.145.0.html> (aufgerufen am 6. 3. 2011).
- <sup>4</sup> Karl Larenz, Rechtsperson und Subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Georg Dahm / Ernst Rudolf Huber / Karl Larenz / Karl Michaelis / Friedrich Schaffstein / Wolfgang Siebert (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, 225 (241).
- <sup>5</sup> Justus Wilhelm Hedemann, Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts, in: Hans Frank (Hrsg.), Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts, 1938, 7 (8).
- <sup>6</sup> Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 22; Volksgesetzbuch, Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen, vorgelegt von Justus Wilhelm Hedemann, Heinrich Lehmann und Wolfgang Siebert, 1942, neu herausgegeben von Werner Schubert, Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien, 1988, 511 ff.
- <sup>7</sup> Vgl. Gert Brüggemeier, Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes. Das Projekt des „Volksgesetzbuches“, Juristenzeitung 1990, 24 (27).
- <sup>8</sup> Hans Hattenhauer, Das NS-Volksgesetzbuch, in: Arno Buschmann u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür, 1983, 255 (278).
- <sup>9</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, 145. Band, 1 f.
- <sup>10</sup> Landgericht Berlin, Urt. v. 7. 11. 1938, Juristische Woche 1938, 3242 f.
- <sup>11</sup> Die Darstellung des Konzepts von Larenz folgt Rütters 1988, 85, kursiv im Original.
- <sup>12</sup> Rütters 1988, 221.